

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2012

Nr. 2012/788

Einwohnergemeinden Däniken, Walterswil und Safenwil (AG): Vertrag über die gemeinsame Nutzung von Anlagen der Wasserversorgung Walterswil für die Trink-, Lösch- und Notwasserversorgung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Walterswil und Däniken ersuchen, gestützt auf § 100 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), um die Genehmigung des Vertrages über die gemeinsame Nutzung von Anlagen der Wasserversorgung Walterswil. Zudem ist auch die aargauische Gemeinde Safenwil (AG) Vertragspartnerin.

Der Vertrag wurde an den Gemeindeversammlungen von Däniken und Walterswil am 28. November 2011 respektive am 2. Dezember 2011 genehmigt. Am 1. Januar 2012 ist der Vertrag von den Gemeindebehörden der drei Gemeinden Däniken, Walterswil und Safenwil (AG) unterzeichnet worden.

2. Erwägungen

Der Neubau des Reservoirs Gulachen, als Ersatz des bisherigen Reservoirs Walterswil, dient inskünftig, zusammen mit den erforderlichen Transportleitungen und den dazugehörigen Pumpen- und Steuerungsanlagen, der gemeinsamen Nutzung der drei Versorgungsträger.

Der vorliegende Vertrag definiert die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen der beteiligten Versorgungsträger und regelt einerseits die Eigentumsverhältnisse und andererseits den Betrieb und Unterhalt für die jeweiligen Bedürfnisse. Im Weiteren regelt der Vertrag die finanziellen Beteiligungen sowohl an den Investitionskosten wie auch an den Kosten für den Betrieb, Unterhalt und für künftige Erneuerungen.

Die Modalitäten der Wasserlieferung zwischen den einzelnen Vertragspartnern werden gestützt auf die Bestimmung von § 2 des vorliegenden Vertrages separat geregelt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Vertrag über die gemeinsame Nutzung von Anlagen der Wasserversorgung Walterswil für die Trink-, Lösch- und Notwasserversorgung zwischen den Einwohnergemeinden Däniken, Walterswil und Safenwil (AG) wird genehmigt.

- 3.2 Gestützt auf § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird gesamthaft eine Genehmigungsgebühr von Fr. 240.00 erhoben. Die Rechnung geht zuhanden der Einwohnergemeinde Walterswil.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27,
5746 Walterswil**

Genehmigungsgebühr: Fr. 240.00 (KA 4210001/A 80058 TP 332)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt, FS SWW (ad acta 332.083/096.02), mit 1 genehmigten Vertrag (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt (sch)

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Däniken, Gemeindepräsidium, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken, mit genehmigtem Vertrag (folgt später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Walterswil, Gemeindepräsidium, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil, mit genehmigtem Vertrag (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Safenwil, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 11, 5745 Safenwil, mit genehmigtem Vertrag (folgt später)